

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20)

RdErl. des MLV vom 9. 6. 2021 – 36/3110/21

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020 des BMVI vom 18. 11. 2020 (VkBfI. 2021 S. 97)
- b) RdErl. des MBV vom 24. 10. 2005 (MBI. LSA 2006 S. 53)

1. Einführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.

Eine Überarbeitung und Anpassung des nationalen Regelwerks für den Bereich Schichten ohne Bindemittel wurde notwendig, da sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene grundlegende Regelwerke überarbeitet und aktualisiert wurden. Im Zuge der Anpassung und Weiterentwicklung des Regelwerks wurden die Änderungen in der 2018 neu erschienenen Europäischen Norm DIN EN 13285 "Ungebundene Gemische – Anforderungen" sowie der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) (FGSV 499) berücksichtigt. Des Weiteren wurden fachliche Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet, wie zum Beispiel die eindeutigere Definition der Anwendung von Böden nach DIN 18196.

Die ZTV SoB-StB 20 sind in Verbindung mit dem RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 20) vom 10. 6. 2021 (MBI. LSA S. 458) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sie sind darauf abgestellt, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Bestandteil des Bauvertrages sind. Nach allgemeinen Darstellungen, vor allem zu Baustoffgrundsätzen und Baustoffgemischen, wird auf die Ausführung der verschiedenen Schichten ohne Bindemittel (Schichten aus frostempfindlichem Material, Frostschuttschicht, Kies- und Schottertragschichten, Schottertragschicht unter Betondecken, selbsterhärtende Tragschicht sowie Deckschichten ohne Bindemittel) eingegangen. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit Prüfungen, Mängelansprüchen sowie der Abrechnung. In den Anhängen sind vor allem die Sieblinienbereiche für die unterschiedlichen Schichten ohne Bindemittel im eingebauten Zustand dargestellt.

Hiermit werden die ZTV SoB-StB 20 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der ZTV SoB-StB 20 ist Folgendes zu beachten:

a) Grundsätzliches

Die ZTV SoB-StB 20 gelten im Zusammenhang mit den Regelungen

aa) der TL SoB-StB 20,

bb) des RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20) vom 11. 6. 2021 (MBI. LSA S. 459) in der jeweils geltenden Fassung,

cc) des RdErl. des MLV über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21) vom 12. 6. 2021 (MBI. LSA S. 460) in der jeweils geltenden Fassung,

dd) des RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04) vom 30. 11. 2018 (MBI. LSA 2019 S. 120) in der jeweils geltenden Fassung und

ee) des Gem.RdErl. des MBV und MLU Straßen und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005 vom 7. 10. 2005 (MBI. LSA S. 637), geändert durch Gem.RdErl. des MLV und MLU vom 31. 7. 2008 (MBI. LSA S. 709), in der jeweils geltenden Fassung.

b) zu Nummer 2.4 der ZTV SoB-StB 20

Baustoffgemische für Kiestragschichten sind für die Verwendung in Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

c) zu Abschnitt 2.6 der ZTV SoB-StB 20

Selbsterhärtende Tragschichten sind für die Verwendung in Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

d) zu Abschnitt 4 Abs. 3 der ZTV SoB-StB 20

Es ist die von der FGSV herausgegebene Korrekturfassung vom 4. 5. 2021 maßgebend.

3. Hinweise

Die ZTV SoB-StB 20 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 698).

4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulasträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die ZTV SoB-StB 20

mit ihren Änderungen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden
